



VERORDNUNG ÜBER DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN SENSIBLEN UND RICHTSDATEN

(Artikel 20 und 21 des Legislativdekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196
"Datenschutzkodex")

Art. 1 Gegenstand

1. Vorliegende Verordnung legt im Sinne von Artikel 20 und 21 des Legislativdekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196 ("Datenschutzkodex") die Kategorien von Daten und die entsprechenden damit verbundenen und notwendigen Verarbeitungsvorgänge fest, die von den Organisationseinheiten des Südtiroler Landtages, von seinen Organen und deren Mitgliedern ausschließlich in Ausübung ihrer institutionellen Aufgaben und Tätigkeiten ausgeführt werden. Dabei handelt es sich
 - a) um Verarbeitungsvorgänge, welche Zwecke von relevantem öffentlichem Interesse zum Inhalt haben, die im zweiten Teil des Legislativdekretes Nr. 196/2003 angeführt sind;
 - b) um Verarbeitungsvorgänge, welche Zwecke von relevantem öffentlichem Interesse zum Inhalt haben und von Gesetzesbestimmungen ausdrücklich erlaubt werden, falls die Typen von Daten und die ausführbaren Verarbeitungsvorgänge nicht in der Gesetzesbestimmung festgelegt sind;
 - c) um Verarbeitungsvorgänge, die Tätigkeiten von relevantem öffentlichem Interesse zum Inhalt haben und mit Maßnahme der Datenschutzbehörde festgelegt wurden.

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Für diese Verordnung gelten die Definitionen laut Artikel 4 des Legislativdekretes Nr. 196/2003.
2. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Grundrechte und -freiheiten der/des Betroffenen. Sie wird durchgeführt, wenn bei der Verfolgung von Zielen öffentlichen Interesses die Verarbeitung von anonymen Daten oder von personenbezogenen nicht sensiblen oder Nicht-Richtsdaten nicht möglich ist.

Art. 3
Typen von Daten und ausführbaren Verarbeitungsvorgängen

1. In den dieser Verordnung beigelegten und von 1 bis 11 durchnummerierten Formblättern werden die sensiblen und Gerichtsdaten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, die verfolgten Ziele öffentlichen Interesses und die ausführbaren Verarbeitungsvorgänge beschrieben.

Art. 4
Aktualisierung

1. Die festgelegten Typen von Daten und ausführbaren Verarbeitungsvorgängen werden periodisch mit einer eigenen Verordnung des Südtiroler Landtages aktualisiert und ergänzt.

Art. 5
Veröffentlichung im Amtsblatt der Region und im Internet

Diese Verordnung wird im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol und im Internet auf der Homepage des Südtiroler Landtages veröffentlicht.

Verzeichnis der von den Organisationseinheiten des Südtiroler Landtages von den Landtagsorganen und deren Mitgliedern verarbeiteten sensiblen und Gerichtsdaten

(Art. 20 - 21 Legislativdekret Nr. 196/2003 Datenschutzkodex)

Rechtsinhaber der Daten: Südtiroler Landtag

- 1 Ernennungen und Namhaftmachungen
- 2 Begründung der Arbeitsverhältnisse des Personals und Personalverwaltung (*einschließlich Pflichteinstellungen, Zusatzversicherungen, Übernahme von Ausgaben für die Verteidigung, Schlichtungsverfahren hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsstreitfälle*)
- 3 Vermögenslage der gewählten Mandatare/Mandatarinnen und der Führungskräfte
- 4 Schutzmaßnahmen in Verwaltungsgerichtlichen und Gerichtsverfahren
- 5 Landesvolksanwaltschaft
- 6 Direkte Demokratie (Volksbegehren und Volksabstimmung)
- 7 Politische Tätigkeit, Ausrichtungs-, Kontroll- und Aufsichtstätigkeit
- 8 Überprüfung des passiven Wahlrechts und der Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats
- 9 Dokumentation der institutionellen Tätigkeit des Südtiroler Landtages und seiner Organe
- 10 Rechtsschutz - Vergütung der Gerichts- und Anwaltskosten zugunsten der Landtagsabgeordneten, der Verwalter/Verwalterinnen und der Landtagsbediensteten wegen Taten und Handlungen, die mit der Durchführung des Dienstes bzw. mit der Ausübung des Mandats zusammenhängen
- 11 Tätigkeit des Landesbeirates für Kommunikationswesen

VERORDNUNG ÜBER DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN SENSIBLEN UND RICHTSDATEN

(Artikel 20 und 21 des Legislativdekretes Nr. 196/2003 "Datenschutzkodex")

Formblatt Nr. 1

BEZEICHNUNG DER VERARBEITUNG:

ERNENNUNGEN UND NAMHAFTMACHUNGEN

RECHTSQUELLEN:

1. Autonomiestatut und Durchführungsbestimmungen
2. Staats- und Landesgesetze, die Ernennungen und Namhaftmachungen im Zuständigkeitsbereich des Landes Südtirol vorsehen

ANDERE QUELLEN:

1. Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages;
2. Geschäftsordnung für die Interregionale Landtagskommission des Dreier-Landtags (Landtage Südtirol, Tirol und Trentino);
3. Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 29. Jänner 1992.

ZWECK DER VERARBEITUNG:

Art. 65 Legislativdekret Nr. 196/2003 "Politische Rechte und Publizität der Tätigkeit bestimmter Organe"

(Die Verarbeitung findet zwecks Namhaftmachung und Ernennung von Vertretern in Kommissionen, Körperschaften, Ämtern statt).

ART DER VERARBEITETEN DATEN:

Aus den Daten geht Folgendes hervor:

die rassische und ethnische Herkunft

die religiöse Weltanschauung die philosophische Weltanschauung andere Weltanschauungen

die politischen Anschauungen

die Mitgliedschaft bei einer Partei, einer Gewerkschaft, Vereinigung oder Organisation mit religiöser, philosophischer, politischer oder gewerkschaftlicher Ausrichtung

der Gesundheitszustand: derzeit bisher Krankengeschichte der Familie

auch hinsichtlich
der Familienange-
hörigen der betref-
fenden Person

Sexualleben
Gerichtsdaten

ART DER DATENVERARBEITUNG:

EDV-gestützt
manuell

ART DER DURCHGEFÜHRTEN OPERATIONEN

Standardoperationen

Erhebung der Daten:

direkte Erhebung beim/bei der Betroffenen
Erfassung bei anderen externen Subjekten

**Speicherung, Organisation, Aufbewahrung, Abfrage, Verarbeitung
im engeren Sinn, Änderung, Auswahl, Auslese, Verwendung, Sperrung,
Löschung, Vernichtung**

Besondere Operationen:

Verknüpfung und Vergleich von Daten mit anderen Verarbeitungen oder Archiven

- desselben Rechtsinhabers/derselben Rechtsinhabern
- eines anderen Rechtsinhabers/einer anderen Rechtsinhaberin

Übermittlung

Nach der Beschlussfassung seitens des Landtages werden die Daten folgenden Subjekten übermittelt: bei Namhaftmachungen dem Subjekt, dem die Ernennung obliegt; den öffentlichen Körperschaften im Falle von Ermächtigungen zur Ausübung gewinnbringender Tätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit; den Präsidenten/Präsidentinnen der Körperschaften und der Kollegialorgane, denen die ernannte/namhaft gemachte Person angehören wird.

Verbreitung

BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG:

1. Phase: Einreichung der Kandidaturen

In der Phase der Einreichung der Kandidatur kann die betreffende Person erklären, dass sie im Besitz der vom Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen ist oder dass Ausschließungsgrün-

de nicht gegeben bzw. gegeben sind (Unvereinbarkeit, Nichtwählbarkeit, Nichtzulässigkeit der Kandidatur), die für die zu bekleidenden Ämter vorgeschrieben sind.

Die einschlägigen Bestimmungen sehen vor, dass das Generalsekretariat eine Abschrift besagter Dokumente aufbewahrt, damit die Landtagsabgeordneten darin Einsicht nehmen können.

2. Phase: Maßnahmen nach der Ernennung oder Namhaftmachung

- a) In der Phase nach der Ernennung erklärt die ernannte Person im Rahmen der vorgeschriebenen Maßnahmen und in den vom Landesgesetz vorgesehenen Fällen, dass kein Ausschlussgrund gegeben ist, welcher der Bekleidung des Amtes entgegensteht.
- b) Falls von den Bestimmungen vorgesehen, überprüft die Verwaltung die Korrektheit der Erklärungen, indem sie den Strafregisterauszug und die Bescheinigung über behängende Verfahren einholt.
- c) Die Verwaltung überprüft zudem die Beseitigung allfälliger Gründe der Unvereinbarkeit mit dem übernommenen Amt bzw. Auftrag.

3. Zufällige Verarbeitung von sensiblen Daten

Sensible Daten, insbesondere jene, welche den Gesundheitszustand betreffen, können zufällig erhoben werden, sind aber nicht Gegenstand besagter Verarbeitung und werden auf keinen Fall zu den Zwecken verarbeitet, die in diesem Formblatt beschrieben sind.

4. Verarbeitung von sensiblen Daten hinsichtlich der ethnischen Herkunft

Falls dies von einer entsprechenden Bestimmung vorgesehen ist, werden die sensiblen Daten hinsichtlich der ethnischen Zugehörigkeit verarbeitet, um die Vertretung der italienischen, deutschen und italienischen Sprachgruppe angehörenden Personen zu gewährleisten. (Es wird darauf hingewiesen, dass in der Provinz Bozen unter "ethnischer Herkunft" die Zugehörigkeit zur italienischen, deutschen oder ladinischen Sprachgruppe zu verstehen ist.)

INFORMATIONSFLOSS:

- Entgegennahme von externen Dokumenten/Erstellung von internen Akten, Protokollierung, Klassifizierung, Ablage in Ordnern der Dokumente, welche die in die Landeszuständigkeit fallenden Ernennungen und Namhaftmachungen betreffen, sowie Gebarung der entsprechenden Auszahlungen, Steuerabzüge und Sozialabgaben
- Zuweisung an den zuständigen Dienst/an das zuständige Amt
- Anlegung von Aktenordnern, welche die Verarbeitung betreffen
- Verarbeitung der Daten mittels elektronischer Verfahren

- Das Übersetzungsamt des Landtages nimmt auch die Verarbeitung und Aufbewahrung der in den Akten, Dokumenten und Protokollen enthaltenen Daten vor, falls die Übersetzung vom Statut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, von Landesgesetzen oder von der Geschäftsordnung des Landtages vorgesehen ist.
- Die Dokumentation ist für die gesamte Dauer des Verfahrens vom/von der für das Verfahren Verantwortlichen in Räumlichkeiten mit Zugangskontrolle aufzubewahren (laufendes Archiv).
- Nach Abschluss des Verfahrens und ab dem Zeitpunkt, zu dem die Dokumente nicht mehr für die Abwicklung der normalen Tätigkeiten des Amtes benutzt werden, werden sie dem Landtagsarchiv (Zwischenarchiv) übergeben, wo sie verbleiben, bis sie gegebenenfalls gemäß Landesgesetz vom 13. Dezember 1985, Nr. 17 "Regelung des Archivwesens und Errichtung des Südtiroler Landesarchivs" dem Landesarchiv zur definitiven Aufbewahrung übergeben werden.

VERORDNUNG ÜBER DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN SENSIBLEN UND RICHTSDATEN

(Artikel 20 und 21 des Legislativdekretes Nr. 196/2003 "Datenschutzkodex")

Formblatt Nr. 2

BEZEICHNUNG DER VERARBEITUNG:

BEGRÜNDUNG DER ARBEITSVERHÄLTNISSE DES PERSONALS UND PERSONALVERWALTUNG (einschließlich Pflichteinstellungen, Zusatzversicherungen, Übernahme von Ausgaben für die Verteidigung, Schlichtungsverfahren hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsstreitfälle)

RECHTSQUELLEN:

1. Zivilgesetzbuch;
2. Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1965, Nr. 1124, "Einheitstext der Bestimmungen über die Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten";
3. Gesetz vom 20. Mai 1970, Nr. 300, "Bestimmungen über den Schutz der Freiheit und Würde der Arbeitnehmer, der Gewerkschaftsfreiheit und der Gewerkschaftstätigkeit am Arbeitsplatz und Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung";
4. Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, "Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet des Proporz in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst";
5. Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917, "Genehmigung des Einheitstextes der Einkommenssteuergesetze";
6. Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104, "Rahmengesetz für die Fürsorge, die soziale Integration und die Rechte der Menschen mit Behinderung";
7. Legislativdekret vom 19. September 1994, n. 626, "Umsetzung der EWG-Richtlinien Nr. 89/391/EWG, Nr. 89/654/EWG, Nr. 89/655/EWG, Nr. 89/656/EWG, Nr. 90/269/EWG, Nr. 90/270/EWG, Nr. 90/394/EWG und Nr. 90/679/CEE, über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit";
8. Gesetz vom 8. August 1995, Nr. 335, "Reform der obligatorischen und der Zusatzrentenversicherung";
9. Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68, "Bestimmungen über die Arbeitseingliederung der Menschen mit Behinderung";
10. Legislativdekret vom 23. Februar 2000, Nr. 38, "Bestimmungen über die Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, gemäß Artikel 55 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1999, Nr. 144";
11. Dekret des Präsidenten der Republik vom 29. Oktober 2001, Nr. 461, "Reglement über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung der dienstbedingten Arbeitsunfähigkeit, zur Gewährung der ordentlichen Vorzugsrente und der angemessenen Entschädigung sowie über die Tätigkeit und die Zusammensetzung des Komitees für die ordentlichen Vorzugsrenten";
12. Legislativdekret vom 30. März 2001, Nr. 165, "Allgemeine Bestimmungen über die Arbeitsverhältnisse in den öffentlichen Verwaltungen";
13. Gesetz vom 14. Februar 2003, Nr. 30, "Beauftragung der Regierung in Sachen Beschäftigung und Arbeitsmarkt";
14. Landesgesetze in den Bereichen Arbeitsorganisation und Arbeitsverhältnisse;
15. andere bereichsspezifische Bestimmungen.

ANDERE QUELLEN:

1. Verordnung des Südtiroler Landtages vom 15. November 1989, Nr. 9, in geltender Verfassung, "Planstellen- und Personalordnung des Südtiroler Landtages";
2. Bereichsübergreifende Kollektivverträge und Bereichsabkommen für das Personal des Südtiroler Landtages, Vereinbarungen mit den Gewerkschaften.

ZWECK DER VERARBEITUNG:

Art. 112 Legislativdekret Nr. 196/2003 "Zwecke von relevantem öffentlichem Interesse".
Art. 68 Legislativdekret Nr. 196/2003 "Finanzielle Vergünstigungen und Bewilligungen".
(Verarbeitung zwecks Begründung und Verwaltung abhängiger Arbeitsverhältnisse jedweder Art, auch der Teilzeitarbeitsverhältnisse und der zeitlich begrenzten Arbeitsverhältnisse sowie anderer Beschäftigungsformen, die kein abhängiges Arbeitsverhältnis begründen, einschließlich spezifischer Pflichtmaßnahmen und der von den Bestimmungen im Bereich Hygiene und Arbeitssicherheit vorgesehenen Maßnahmen).

ART DER VERARBEITETEN DATEN:

Aus den Daten geht Folgendes hervor:

die rassische und ethnische Herkunft	<input checked="" type="checkbox"/>				
die religiöse Weltanschauung	<input checked="" type="checkbox"/>	die philosophische Weltanschauung	<input type="checkbox"/>	andere Weltanschauungen	<input type="checkbox"/>
die politischen Anschauungen	<input checked="" type="checkbox"/>				
die Mitgliedschaft bei einer Partei, einer Gewerkschaft, Vereinigung oder Organisation mit religiöser, philosophischer, politischer oder gewerkschaftlicher Ausrichtung					<input checked="" type="checkbox"/>
der Gesundheitszustand:	derzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	bisher	<input checked="" type="checkbox"/>	Krankengeschichte der Familie <input type="checkbox"/>
					auch hinsichtlich der Familienangehörigen der betreffenden Person <input checked="" type="checkbox"/>
Sexualleben		<input type="checkbox"/>			
Gerichtsdaten		<input checked="" type="checkbox"/>			

ART DER DATENVERARBEITUNG:

EDV-gestützt
manuell

ART DER DURCHGEFÜHRTEN OPERATIONEN:

Standardoperationen

Erhebung der Daten:

direkte Erhebung beim/bei der Betroffenen
Erfassung bei anderen externen Subjekten

**Speicherung, Organisation, Aufbewahrung, Abfrage, Verarbeitung
im engeren Sinn, Änderung, Auswahl, Auslese, Verwendung, Sperrung,
Löschung, Vernichtung**

Besondere Operationen:

Verknüpfung und Vergleich von Daten mit anderen Verarbeitungen oder Archiven

- desselben Rechtsinhabers/derselben Rechtsinhaberin

- eines anderen Rechtsinhabers/einer anderen Rechtsinhaberin

Übermittlung

Die Daten werden übermittelt:

der Landesregierung (zwecks Verwaltung, durch das EDV-Zentrum, der Gehälter des Landtagspersonals und des abgeordneten und gegebenenfalls in der Folge in die Stellenpläne der Landesverwaltung eingegliederten Personals: Artikel 22 und 23 des L.G. vom 3. Juli 1959, Nr. 6), dem für die Feststellung des Rechtes auf Vorzugsrente zuständigen Bezirksamt der Regierung (D.P.R. vom 29.10.2001, Nr. 461), verschiedenen öffentlichen und privaten Subjekten bei der Kontrolle der gemäß D.P.R. Nr. 445/2000 abgegebenen Ersatzerklärungen, dem INPDAP und INPS (für Auszahlung der Renten: Gesetz Nr. 335/1995), den Ärztekommis-sionen (für kollegiale Kontrollvisiten: gesamtstaatlicher Kollektivvertrag, Bereichsvertrag; Ge-setz Nr. 335/1995; D.P.R. Nr. 461/2001; Landesreglements), dem Komitee zur Überprüfung dienstbedingter Krankheiten und Verletzungen (im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung einer dienstbedingten Arbeitsunfähigkeit/einer angemessenen Entschädigung im Sinne des D.P.R. Nr. 461/2001), dem INAIL und der Polizei (zwecks Unfallmeldung: D.P.R. Nr. 1124/1965), den zuständigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (zwecks Kontrollvisiten: gesamtstaatlicher Kollektivvertrag, Bereichsvertrag), den Körperschaften, denen an den Land-tag abgeordnete Bedienstete angehören, anderen Körperschaften zwecks Übermittlung der Daten dorthin überstellter Bediensteter; dem Ressort öffentlicher Dienst der Zentralregierung für die Daten über die gewerkschaftlichen Freistellungen und die Freistellungen wegen Be-kleidung öffentlicher, durch Wahl zu besetzender Ämter (Art. 50 Legislativdekret Nr. 165/2001) und für die Daten über die Ausübung gewinnbringender Tätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit (Art. 53 Legislativdekret Nr. 165/2001), öffentlichen und privaten Subjekten, die im Sinne der einschlägigen Landesgesetze mit der Personalausbildung beauftragt werden (z.B. Kurse für geschützte Personengruppen); dem Landeszentrum für Beschäftigung oder dem für die Erstellung der Übersicht über die Einstellungen, Beendigungen und Veränderungen der Arbeitsverhältnisse zuständigen Organ (Gesetz Nr. 68/1999); der Gerichtsbehörde (Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung), den Gewerkschaften (Daten über die Bediensteten, welche eine Vollmacht erteilt oder Gewerkschaftsfreistellungen in Anspruch genommen haben - die Mitteilung erfolgt an die entsprechende Gewerkschaft - und Daten über die Be-diensteten, welche am Projekt Telearbeit teilnehmen). Die Mitteilung kann auch aufgrund anderer spezifischer Bereichsgesetze und zur Verfolgung von Zwecken von relevantem öf-fentlichem Interesse, die Gegenstand dieses Formblattes sind, erfolgen.

Verbreitung

BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG:

Verarbeitet werden alle Daten, welche die Begründung eines Arbeitsverhältnisses und die Personalverwaltung betreffen wie die Ausschreibung der Wettbewerbe oder anderer Auswahlverfahren sowie die Daten, welche andere Formen der Mitarbeit betreffen, die kein abhängiges Arbeitsverhältnis begründen (dauernde und geregelte Mitarbeit, Betriebspraktika, Ausbildungspraktika usw.).

Die Daten werden sowohl zentral bei den zuständigen Organisationseinheiten als auch bei den Organisationseinheiten verarbeitet, denen sie zugewiesen wurden, beschränkt auf das dort tätige Personal.

Die Verwaltung erhält die Daten auf Initiative der betreffenden Personen und/oder aufgrund von Mitteilungen seitens Dritter, auch auf Anforderung seitens der Verwaltung. Die Daten werden sowohl auf Papier als auch in elektronischer Form aufgezeichnet und gespeichert und zu den von den verschiedenen Verträgen und Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Zwecken verarbeitet. Die Verarbeitung hat jegliche Tätigkeit und Operation zum Inhalt, die juristische und wirtschaftliche Aspekte, die Sozialfürsorge, die Besteuerung und die Rentenversicherung des Personals betreffen, einschließlich Aus- und Weiterbildung des Personals, Zusatzversicherungen, Schlichtungsverfahren hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses, wirtschaftliche Begünstigungen, Beiträge und Beihilfen zugunsten der Bediensteten, Maßnahmen im Bereich Hygiene und Sicherheit laut Legislativdekret Nr. 626/1994, Übernahme von Ausgaben für die Verteidigung, Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtes auf Arbeitseingliederung der Menschen mit Behinderung (Pflichteinstellungen) und "Beobachtungsstelle über die Zuständigkeiten".

Im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeiten werden folgende Daten übermittelt:

- an die Landesregierung die zur Verwaltung, durch das EDV-Zentrum, der Gehälter des Landtagspersonals und des abgeordneten und gegebenenfalls in der Folge in die Stellenpläne der Landesverwaltung eingegliederten Personals erforderlichen Daten;
- an das Bezirksamt der Regierung: die für die Feststellung des Rechtes auf Vorzugsrente erforderlichen Daten;
- an verschiedene öffentliche und private Subjekte: die zur Durchführung der Kontrolle der gemäß D.P.R. Nr. 445/2000 abgegebenen Ersatzerklärungen erforderlichen Daten;
- an die jeweilige Gewerkschaft: Vor- und Nachname der Bediensteten, welche eine Vollmacht erteilt haben, sowie jener Bediensteten, welche Gewerkschaftsfreistellungen in Anspruch genommen haben; ebenso die Daten der Bediensteten, welche am Projekt Telearbeit teilnehmen;
- an die Versicherungsanstalten (INAIL), an die Für- und Vorsorgekörperschaften und an die zuständigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes: Informationen über den Gesundheitszustand;
- an die Gerichtsämter: auf Antrag Daten über einzelne Bedienstete, welche sich auf Untersuchungen beziehen;
- an die öffentlichen und privaten Subjekte, welche Ausbildungstätigkeiten für geschützte Personengruppen durchführen: die Daten der auszubildenden Bediensteten;
- an das Landeszentrum für Beschäftigung oder an das zuständige Organ: die meldeamtlichen Daten der den geschützten Personengruppen angehörenden Bediensteten;
- an andere Verwaltungen oder Körperschaften, an die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen abgeordnet oder überstellt wurden: die Daten der entsprechenden Bediensteten.

INFORMATIONSFLOSS:

- Entgegennahme von externen Dokumenten/Erstellung von internen Akten, Protokollierung, Klassifizierung, Ablage in Ordnern der Dokumente, welche die Begründung der Arbeitsverhältnisse der Bediensteten und die Personalverwaltung betreffen
- Zuweisung an den zuständigen Dienst/an das zuständige Amt
- Anlegung von Aktenordnern, welche die Verarbeitung betreffen
- Verarbeitung der Daten mittels elektronischer Verfahren
- Das Übersetzungsamt des Landtages nimmt auch die Verarbeitung und Aufbewahrung der in den Akten, Dokumenten und Protokollen enthaltenen Daten vor, falls die Übersetzung vom Statut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, von Landesgesetzen oder von der Geschäftsordnung des Landtages vorgesehen ist.
- Die Dokumentation ist für die gesamte Dauer des Verfahrens vom/von der für das Verfahren Verantwortlichen in Räumlichkeiten mit Zugangskontrolle aufzubewahren (laufendes Archiv).
- Nach Abschluss des Verfahrens und ab dem Zeitpunkt, zu dem die Dokumente nicht mehr für die Abwicklung der normalen Tätigkeiten des Amtes benutzt werden, werden sie dem Landtagsarchiv (Zwischenarchiv) übergeben, wo sie verbleiben, bis sie gegebenenfalls gemäß Landesgesetz vom 13. Dezember 1985, Nr. 17 "Regelung des Archivwesens und Errichtung des Südtiroler Landesarchivs" dem Landesarchiv zur definitiven Aufbewahrung übergeben werden.

VERORDNUNG ÜBER DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN SENSIBLEN UND RICHTSDATEN

(Artikel 20 und 21 des Legislativdekretes Nr. 196/2003 "Datenschutzkodex")

Formblatt Nr. 3

BEZEICHNUNG DER VERARBEITUNG:

VERMÖGENSLAGE DER GEWÄHLTEN MANDATARE/MANDATARINNEN

RECHTSQUELLEN:

1. Gesetz vom 5. Juli 1982, Nr. 441, "Bestimmungen über die Offenlegung der Vermögenslage von gewählten Mandataren und von Führungskräften einiger Körperschaften";
2. Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, n. 917, "Einheitstext der Einkommenssteuergesetze (TUIR)";
3. Landesgesetz vom 14. März 2003, Nr. 4, "Bestimmungen über die im Jahr 2003 anfallende Wahl des Südtiroler Landtages" und Regionalgesetz vom 8. August 1983, Nr. 7, "Einheitstext der Regionalgesetze über die Wahl des Regionalrates".

ANDERE QUELLEN:

1. Verordnung des Südtiroler Landtages vom 31. Jänner 1967, Nr. 2/163, "Bestimmungen über Entschädigungen, Vergütungen, Rückvergütungen sowie Abzüge bei Abwesenheit", in geltender Fassung
2. Landtagsverordnung vom 5. Mai 2004, Nr. 4, betreffend die "Offenlegung der Vermögenslage der Landtagsabgeordneten sowie der für die Wahlwerbung getätigten Ausgaben"

ZWECK DER VERARBEITUNG:

Art. 65 Legislativdekret Nr. 196/2003: "Politische Rechte und Publizität der Tätigkeit bestimmter Organe"

Art. 66 Legislativdekret Nr. 196/2003: "Steuer- und Zollangelegenheiten"

Art. 68 Legislativdekret Nr. 196/2003: "Finanzielle Vergünstigungen und Bewilligungen" (Verarbeitung zum Zwecke der Anwendung von Bestimmungen über die Besteuerung, Abzüge und Steuerfreibeträge).

ART DER VERARBEITETEN DATEN:

Aus den Daten geht Folgendes hervor:

die rassische und ethnische Herkunft

die religiöse Weltanschauung

die politischen Anschauungen

die philosophische Weltanschauung andere Weltanschauungen

die Mitgliedschaft bei einer Partei, einer Gewerkschaft, Vereinigung oder Organisation mit religiöser, philosophischer, politischer oder gewerkschaftlicher Ausrichtung

der Gesundheitszustand: derzeit bisher Krankengeschichte der Familie

auch hinsichtlich der Familienangehörigen der betreffenden Person

Sexualleben

Gerichtsdaten

ART DER DATENVERARBEITUNG:

EDV-gestützt

manuell

ART DER DURCHGEFÜHRTEN OPERATIONEN

Standardoperationen

Erhebung der Daten:

 direkte Erhebung beim/bei der Betroffenen

 Erfassung bei anderen externen Subjekten

Speicherung, Organisation, Aufbewahrung, Abfrage, Verarbeitung im engeren Sinn, Änderung, Auswahl, Auslese, Verwendung, Sperrung, Löschung, Vernichtung

Besondere Operationen:

Verknüpfung und Vergleich von Daten mit anderen Verarbeitungen oder Archiven

 - desselben Rechtsinhabers/derselben Rechtsinhaberin

 - eines anderen Rechtsinhabers/einer anderen Rechtsinhaberin

Übermittlung

Verbreitung

BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG:

Die Erklärung über die Vermögenslage der Abgeordneten wird vom Generalsekretariat des Landtages eingeholt. Einigen Teilen der Einkommenssteuererklärung können sensible Daten entnommen werden, wie z.B. die verschiedenen Steuerschlüssel, die für folgende Aufwendungen verwendet werden, für welche eine Absetzung von der Steuer zusteht:

- "freiwillige Zuwendungen zugunsten von politischen Bewegungen und Parteien",

- "freiwillige Zuwendungen zugunsten der nicht gewinnbringenden Organisationen mit Gemeinnutzen (ONLUS), der humanitären, religiösen bzw. weltlichen Initiativen, die von Stiftungen, Vereinigungen, Ausschüssen und Körperschaften in Ländern geführt werden, die nicht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angehören und im Dekret des Präsidenten des Ministerrates festgehalten sind",
- "Beiträge an Vereinigungen, die von Seiten der Mitglieder an wechselseitige Versicherungen entrichtet wurden, die ausschließlich in den von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 3818 vom 15. April 1886 vorgesehenen Bereichen tätig sind und den Familienmitgliedern im Falle von Krankheit, von Arbeitsunfähigkeit oder aufgrund des Alters bzw. in Todesfällen eine Hilfeleistung bieten",
- "Spesen für Interpretariatsdienste von Seiten der Personen, die im Sinne des Gesetzes Nr. 381 vom 26. Mai 1970 als Taubstumme anerkannt sind",
- "freiwillige Geldzuweisungen zugunsten der religiösen Einrichtungen", die in den Anleitungen für die Abfassung der Steuererklärung angegeben sind,
- "Arztspesen und Spesen für das fachlich ausgebildete Personal für die Betreuung von behinderten Personen".

INFORMATIONSFLOSS:

- Entgegennahme von externen Dokumenten/Erstellung von internen Akten, Protokollierung, Klassifizierung, Ablage in Ordnern der Dokumente, welche die Vermögenslage der Landtagsabgeordneten betreffen
- Zuweisung an den zuständigen Dienst/an das zuständige Amt
- Anlegung von Aktenordnern, welche die Verarbeitung betreffen
- Verarbeitung der Daten mittels elektronischer Verfahren
- Das Übersetzungsamt des Landtages nimmt auch die Verarbeitung und Aufbewahrung der in den Akten, Dokumenten und Protokollen enthaltenen Daten vor, falls die Übersetzung vom Statut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, von Landesgesetzen oder von der Geschäftsordnung des Landtages vorgesehen ist.
- Die Dokumentation ist für die gesamte Dauer des Verfahrens vom/von der für das Verfahren Verantwortlichen in Räumlichkeiten mit Zugangskontrolle aufzubewahren (laufendes Archiv).
- Nach Abschluss des Verfahrens und ab dem Zeitpunkt, zu dem die Dokumente nicht mehr für die Abwicklung der normalen Tätigkeiten des Amtes benutzt werden, werden sie dem Landtagsarchiv (Zwischenarchiv) übergeben, wo sie verbleiben, bis sie gegebenenfalls gemäß Landesgesetz vom 13. Dezember 1985, Nr. 17 "Regelung des Archivwesens und Errichtung des Südtiroler Landesarchivs" dem Landesarchiv zur definitiven Aufbewahrung übergeben werden.

VERORDNUNG ÜBER DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN SENSIBLEN UND RICHTSDATEN

(Artikel 20 und 21 des Legislativdekretes Nr. 196/2003 "Datenschutzkodex")

Formblatt Nr. 4

BEZEICHNUNG DER VERARBEITUNG:

SCHUTZMASSNAHMEN IN VERWALTUNGSGERICHTLICHEN UND RICHTSVERFAHREN

RECHTSQUELLEN:

1. Staatliche Bestimmungen über die Streitfälle in den verschiedenen Bereichen (Verfassungs-, Zivil-, Straf-, Verwaltungsrecht, Rechnungswesen usw.);
2. Autonomiestatut und entsprechende Durchführungsbestimmungen;
3. einschlägige Landesgesetze.

ANDERE QUELLEN:

1. Landtagsreglements, die die Zuständigkeiten der Organe und der Ämter des Landtages in Sachen Streitfälle regeln (Landtagsverordnung vom 11. November 1993, Nr. 12, in geltender Fassung, "Verwaltungs- und Führungsstruktur des Südtiroler Landtages");
2. Beschlüsse des Landtagspräsidiums;
3. Verordnungen und Dekrete des Landtagspräsidenten/der Landtagspräsidentin.

ZWECK DER VERARBEITUNG:

Art. 65 Legislativdekret Nr. 196/2003 "Politische Rechte und Publizität der Tätigkeit bestimmter Organe"

Art. 67 Legislativdekret Nr. 196/2003 "Kontroll- und Inspektionstätigkeit"

Art. 71 Legislativdekret Nr. 196/2003 "Straf- und Schutzmaßnahmen"

Art. 112 Legislativdekret Nr. 196/2003 "Zwecke von relevantem öffentlichem Interesse" (Verarbeitung zum Zwecke der Wahrung der Rechte in Verfahren, welche Angelegenheiten oder Taten betreffen, die mit der Ausübung des Mandats oder mit der Durchführung des Dienstes zusammenhängen).

ART DER VERARBEITETEN DATEN:

Aus den Daten geht Folgendes hervor:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------|-------------------------|--------------------------|
| die rassische und ethnische Herkunft | <input type="checkbox"/> | | | | |
| die religiöse Weltanschauung | <input type="checkbox"/> | die philosophische Weltanschauung | <input type="checkbox"/> | andere Weltanschauungen | <input type="checkbox"/> |
| die politischen Anschauungen | <input checked="" type="checkbox"/> | | | | |

die Mitgliedschaft bei einer Partei, einer Gewerkschaft, Vereinigung oder Organisation mit religiöser, philosophischer, politischer oder gewerkschaftlicher Ausrichtung

der Gesundheitszustand: derzeit bisher Krankengeschichte der Familie

auch hinsichtlich der Familienangehörigen der betreffenden Person

Sexualleben
Gerichtsdaten

ART DER DATENVERARBEITUNG:

EDV-gestützt
manuell

ART DER DURCHGEFÜHRTEN OPERATIONEN

Standardoperationen

Erhebung der Daten:

 direkte Erhebung beim/bei der Betroffenen
 Erfassung bei anderen externen Subjekten

Speicherung, Organisation, Aufbewahrung, Abfrage, Verarbeitung im engeren Sinn, Änderung, Auswahl, Auslese, Verwendung, Sperrung, Löschung, Vernichtung

Besondere Operationen:

Verknüpfung und Vergleich von Daten mit anderen Verarbeitungen oder Archiven

- desselben Rechtsinhabers/derselben Rechtsinhaberin

- eines anderen Rechtsinhabers/einer anderen Rechtsinhaberin

Übermittlung

Hinsichtlich der verschiedenen Gerichtsverfahren, Prozesse und Urteile werden ausschließlich die entsprechenden Daten, die unbedingt für den Schutz in verwaltungsgerichtlichen und Gerichtsverfahren erforderlich sind, übermittelt, u.zw. aufgrund der in diesem Bereich anwendbaren Bestimmungen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende:

1. Zivilprozess: Zivilgesetzbuch, Zivilprozessordnung und damit zusammenhängende Bestimmungen sowie Sonderbestimmungen;
2. Strafprozess: Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung und damit zusammenhängende Bestimmungen sowie Sonderbestimmungen;
3. Verwaltungsprozess: Gesetz Nr. 1034/1971, Kgl. D. Nr. 1054/1924 und damit zusammenhängende Bestimmungen sowie Sonderbestimmungen;

4. das Rechnungswesen betreffende Streitfälle: Kgl. D. Nr. 1214/1934, Gesetz Nr. 20/1994 und damit zusammenhängende Bestimmungen sowie Sonderbestimmungen;

Die Daten werden übermittelt:

- a) den Verwaltungsstrukturen des Landes, der Gerichtsbehörde, den Rechtsanwälten, den von der Gerichtsbehörde beauftragten Sachverständigen, den Sozialversicherungsanstalten, den Patronaten, den Gewerkschaften, den mit den Ermittlungen zwecks der eigenen Verteidigung oder der Verteidigung Anderer beauftragte Personen, den Gutachtern der Gegenpartei (im Rahmen des Briefwechsels sowohl vor dem Gerichtsverfahren als auch während desselben);
- b) den Versicherungsgesellschaften (zwecks Schadensbewertung und Ausbezahlung der Schadensrückvergütungen im Rahmen der Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten);
- c) der zuständigen Einrichtung des Gesundheitswesens und dem Komitee zur Überprüfung der dienstlich bedingten Krankheiten und Unfälle (zwecks Ergreifung der Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des D.P.R. Nr. 461/2001).

Verbreitung

|_

BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG:

Die Verarbeitung von sensiblen und Gerichtsdaten kann während des gesamten Verfahrens der Behandlung der Streitfälle (in allen Phasen und Instanzen des Verfahrens und unabhängig davon, ob der Landtag als Kläger oder Beklagter daran beteiligt ist, und in allen Fällen, in denen der Landtag irgendwie in das Verfahren verwickelt ist) erfolgen, ebenso bei Verfahren, die formell keinen echten Streitfall darstellen.

Die Verarbeitung umfasst die Erhebung der Daten durch die am Verfahren beteiligten Subjekte, ihre Verwendung, ihre allfällige Verarbeitung im engeren Sinn zu Ermittlungszwecken im Laufe des Verfahrens (die Daten können zur Erstellung von Eingaben, Stellungnahmen bzw. Schriftsätzen, für Beschwerden oder Gegenbeschwerden, für den Briefverkehr zwischen Ämtern, Gerichtsorganen, Gerichtskanzleien, Rechtsanwälten der Parteien, anderen Subjekten des Gerichtsverfahrens usw. verwendet werden) und die abschließende Archivierung der Prozessfaszikel im Papierarchiv und in der entsprechenden elektronischen Datenbank.

INFORMATIONENFLUSS:

- Entgegennahme von externen Dokumenten/Erstellung von internen Akten, Protokollierung, Klassifizierung, Ablage in Ordnern, der Dokumente, welche die Gerichtsverfahren und die Streitfälle betreffen
- Zuweisung an den zuständigen Dienst/an das zuständige Amt
- Anlegung von Aktenordnern, welche die Verarbeitung betreffen
- Verarbeitung der Daten mittels elektronischer Verfahren

- Das Übersetzungsamt des Landtages nimmt auch die Verarbeitung und Aufbewahrung der in den Akten, Dokumenten und Protokollen enthaltenen Daten vor, falls die Übersetzung vom Statut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, von Landesgesetzen oder von der Geschäftsordnung des Landtages vorgesehen ist.
- Die Dokumentation ist für die gesamte Dauer des Verfahrens vom/von der für das Verfahren Verantwortlichen in Räumlichkeiten mit Zugangskontrolle aufzubewahren (laufendes Archiv).
- Nach Abschluss des Verfahrens und ab dem Zeitpunkt, zu dem die Dokumente nicht mehr für die Abwicklung der normalen Tätigkeiten des Amtes benutzt werden, werden sie dem Landtagsarchiv (Zwischenarchiv) übergeben, wo sie verbleiben, bis sie gegebenenfalls gemäß Landesgesetz vom 13. Dezember 1985, Nr. 17 "Regelung des Archivwesens und Errichtung des Südtiroler Landesarchivs" dem Landesarchiv zur definitiven Aufbewahrung übergeben werden.

VERORDNUNG ÜBER DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN SENSIBLEN UND RICHTSDATEN

(Artikel 20 und 21 des Legislativdekretes Nr. 196/2003 "Datenschutzkodex")

Formblatt Nr. 5

BEZEICHNUNG DER VERARBEITUNG:

LANDESVOLKSANWALTSCHAFT

RECHTSQUELLEN:

1. Autonomiestatut und Durchführungsbestimmungen;
2. Landesgesetz vom 10. Juli 1996, Nr. 14, "Volksanwaltschaft der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol";
3. Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104, "Rahmengesetz für die Fürsorge, die soziale Integration und die Rechte der Menschen mit Behinderung";
4. Gesetz vom 15. Mai 1997, Nr. 127, "Dringende Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit und der Entscheidungs- und Kontrollverfahren";
5. Gesetz vom 7. August 1990, Nr. 241, "Neue Bestimmungen hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens und des Rechtes auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen";
6. Legislativdekret vom 18. August 2000, Nr. 267, "Einheitstext der Gesetze über die Ordnung der Lokalkörperschaften";
7. Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, "Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Rechtes auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen";
8. Landesgesetz vom 18. August 1988, Nr. 33, "Landesgesundheitsplan 1988 - 1991".

ANDERE QUELLEN:

ZWECK DER VERARBEITUNG:

Art. 73 Legislativdekret Nr. 196/2003 "Weitere Zwecke im Verwaltungs- und im Sozialbereich"

(Verarbeitung im Rahmen der Volksanwaltschaft)

ART DER VERARBEITETEN DATEN:

Aus den Daten geht Folgendes hervor:

die rassische und ethnische Herkunft

die religiöse Weltanschauung die philosophische Weltanschauung andere Weltanschauungen

die politischen Anschauungen

die Mitgliedschaft bei einer Partei, einer Gewerkschaft, Vereinigung oder Organisation mit religiöser, philosophischer, politischer oder gewerkschaftlicher Ausrichtung

der Gesundheitszustand:	derzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	bisher	<input checked="" type="checkbox"/>	Krankengeschichte der Familie	<input type="checkbox"/>
					auch hinsichtlich der Familienangehörigen der betreffenden Person	<input checked="" type="checkbox"/>
Sexualleben		<input checked="" type="checkbox"/>				
Gerichtsdaten		<input checked="" type="checkbox"/>				

ART DER DATENVERARBEITUNG:

EDV-gestützt
manuell

ART DER DURCHGEFÜHRTEN OPERATIONEN

Standardoperationen

Erhebung der Daten:

direkte Erhebung beim/bei der Betroffenen
Erfassung bei anderen externen Subjekten

Speicherung, Organisation, Aufbewahrung, Abfrage, Verarbeitung im engeren Sinn, Änderung, Auswahl, Auslese, Verwendung, Sperrung, Löschung, Vernichtung

Besondere Operationen:

Verknüpfung und Vergleich von Daten mit anderen Verarbeitungen oder Archiven

- desselben Rechtsinhabers/derselben Rechtsinhaberin
- eines anderen Rechtsinhabers/einer anderen Rechtsinhaberin

Übermittlung

Öffentliche Verwaltungen, private und öffentliche Körperschaften, Träger oder Konzessionäre öffentlicher Dienste oder Private, die in die Ermittlungstätigkeit verwickelt sind.
Gesetzliche Grundlagen: Autonomiestatut und entsprechende Durchführungsbestimmungen - Landesgesetz Nr. 14/1996 - Gesetz Nr. 104/1992 - Gesetz Nr. 127/1997 - Gesetz Nr. 241/1990 - Legislativdekret Nr. 267/2000 - Landesgesetz Nr. 17/1993 - Landesgesetz Nr. 33/1988.

Verbreitung

BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG:

Eingreifen der Volksanwaltschaft aufgrund von Eingaben oder von Amts wegen zum Schutz all jener, die daran ein Interesse haben, oder zur Wahrung kollektiver und allgemeiner Interessen in Bezug auf Maßnahmen, Akten, Fakten, welche von Ämtern und Diensten verspätet ergriffen, unterlassen oder jedenfalls in nicht gesetzeskonformer Weise umgesetzt wurden:

1. von der Landesverwaltung;
2. von Körperschaften, Instituten, Verbänden und Betrieben, welche vom Land abhängen oder seiner Aufsicht bzw. Kontrolle unterliegen oder mit Landesgesetz errichtet wurden;
3. von Einrichtungen des Landesgesundheitsdienstes und der Krankenhausbetriebe; von Lokalkörperschaften in Bezug auf die Verwaltungsfunktionen, welche das Land an sie delegiert hat;
4. von den peripheren Staatsverwaltungen mit Ausnahme jener, die in den Bereichen Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Justiz tätig sind (Art. 16 des Gesetzes vom 15. Mai 1997, Nr. 127);
5. von den Gesellschaften oder von anderen Subjekten, welche einen öffentlichen Dienst betreiben;
6. von öffentlichen Körperschaften, welche eine Vereinbarung mit der Volksanwaltschaft abgeschlossen haben;
7. von den Gemeinden und den gemeindeeigenen oder mit ihnen verbundenen Betrieben, welche eine Vereinbarung mit der Volksanwaltschaft abgeschlossen haben.

In den oben angeführten Fällen interveniert die Volksanwaltschaft auf Antrag der Betroffenen, auf Antrag von Körperschaften, Vereinen und Verbänden, nachdem angemessene Versuche unternommen wurden, die Verspätungen, Unregelmäßigkeiten oder Missstände zu beseitigen, oder von Amts wegen.

Die Volksanwaltschaft kann auch dann intervenieren, wenn ein Akt bereits definitiv oder ein Verfahren bereits abgeschlossen ist. Die Volksanwaltschaft kann auch auf allfällige, bei anderen öffentlichen Verwaltungen festgestellte Missstände aufmerksam machen und diese Verwaltungen zur Zusammenarbeit auffordern, um die gute Führung und die Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung laut Artikel 97 der Verfassung zu gewährleisten.

Die Volksanwaltschaft kann zudem die öffentlichen oder privaten Subjekte, welche auf den Sachgebieten von Landeszuständigkeit tätig sind, auffordern, Informationen, Dokumente und Klarstellungen bereitzustellen bzw. vorzunehmen.

INFORMATIONENFLUSS:

- Die Volksanwaltschaft erhält die sensiblen Daten auf Betreiben der betroffenen Personen oder aufgrund von Mitteilungen Dritter, auch auf Antrag der Volksanwaltschaft selbst.
- Entgegennahme von externen Dokumenten/Erstellung von internen Akten, Protokollierung, Klassifizierung, Ablage in Ordnern der Eingaben und der Akte, welche die Tätigkeit der Volksanwaltschaft betreffen
- Zuweisung an den zuständigen Dienst/an das zuständige Amt
- Untersuchung und Behandlung des Falles, in der Regel durch Briefwechsel mit den betroffenen Subjekten, öffentlichen Verwaltungen oder privaten Körperschaften und mit dem Bürger/der Bürgerin, der/die Beschwerde eingelegt hat

- Anlegung von Aktenordnern mit der Eingabe des Bürgers/der Bürgerin und der entsprechenden Dokumentation; der Faszikel kann auch in ein elektronisches Archiv eingespeist werden.
- Mitteilung der Schritte und des Ergebnisses des Untersuchungsverfahrens an die beteiligten Subjekte
- Zusammenfassung der Daten in anonymer Form zu statistischen Zwecken, für den Jahresbericht und die sonstigen Berichte der Volksanwaltschaft
- Verarbeitung der Daten mittels elektronischer Verfahren
- Die für die Übersetzung zuständigen Ämter/Dienste nehmen auch die Verarbeitung und Aufbewahrung der in den Akten, Dokumenten und Protokollen enthaltenen Daten vor, falls die Übersetzung vom Statut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und von Landesgesetzen vorgesehen ist.
- Die Dokumentation ist für die gesamte Dauer des Verfahrens vom/von der für das Verfahren Verantwortlichen in Räumlichkeiten mit Zugangskontrolle aufzubewahren (laufendes Archiv).
- Nach Abschluss des Verfahrens und ab dem Zeitpunkt, zu dem die Dokumente nicht mehr für die Abwicklung der normalen Tätigkeiten des Amtes benutzt werden, werden sie dem Landtagsarchiv (Zwischenarchiv) übergeben, wo sie verbleiben, bis sie gegebenenfalls gemäß Landesgesetz vom 13. Dezember 1985, Nr. 17 "Regelung des Archivwesens und Errichtung des Südtiroler Landesarchivs" dem Landesarchiv zur definitiven Aufbewahrung übergeben werden.
Auf Antrag der betreffenden Person kann ihr in dieser Phase die von ihr übergebene Dokumentation der Krankengeschichte oder eine Kopie davon zurückgegeben bzw. ausgehändigt werden, falls die Dokumentation beim Amt aufliegt. Sollte es sich um Unterlagen handeln, die nicht ohne weiteres kopiert oder dupliziert werden können (z.B. Röntgenbilder), fordern die Verwaltungsstrukturen die betreffende Person auf, die Dokumentation abzuholen. Geschieht dies nicht, wird sie auf jeden Fall unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen im Archiv aufbewahrt.

VERORDNUNG ÜBER DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN SENSIBLEN UND RICHTSDATEN

(Artikel 20 und 21 des Legislativdekretes Nr. 196/2003 "Datenschutzkodex")

Formblatt Nr. 6

BEZEICHNUNG DER VERARBEITUNG:

DIREKTE DEMOKRATIE (Volksbegehren und Volksabstimmung)

RECHTSQUELLEN

1. Verfassung, Art. 123 und folgende;
2. Autonomiestatut und entsprechende Durchführungsbestimmungen;
3. Landesgesetz vom 18. November 2005, Nr. 11, "Volksbegehren und Volksabstimmung" und Landesgesetz vom 17. Juli 2002, Nr. 10, "Regelung der Volksabstimmung gemäß Artikel 47 Absatz 5 des Sonderstatutes für Trentino-Südtirol"

ANDERE QUELLEN:

Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages

ZWECK DER VERARBEITUNG:

Art. 65 Legislativdekret Nr. 196/2003 "Politische Rechte und Publizität der Tätigkeit bestimmter Organe"

Art. 67 Legislativdekret Nr. 196/2003 "Kontroll- und Inspektionstätigkeit"

(Die Verarbeitung findet zwecks Durchführung von Volksbegehren und Volksabstimmungen und Überprüfung der Durchführbarkeit statt).

ART DER VERARBEITETEN DATEN:

Aus den Daten geht Folgendes hervor:

die rassische und ethnische Herkunft	<input checked="" type="checkbox"/>				
die religiöse Weltanschauung	<input checked="" type="checkbox"/>	die philosophische Weltanschauung	<input checked="" type="checkbox"/>	andere Weltanschauungen	<input checked="" type="checkbox"/>
die politischen Anschauungen	<input checked="" type="checkbox"/>				
die Mitgliedschaft bei einer Partei, einer Gewerkschaft, Vereinigung oder Organisation mit religiöser, philosophischer, politischer oder gewerkschaftlicher Ausrichtung					<input checked="" type="checkbox"/>
der Gesundheitszustand:	derzeit	<input type="checkbox"/>	bisher	<input type="checkbox"/>	Krankengeschichte der Familie <input type="checkbox"/>

auch hinsichtlich
der Familienange-
hörigen der betref-
fenden Person

Sexualleben
Gerichtsdaten

ART DER DATENVERARBEITUNG:

EDV-gestützt
manuell

ART DER DURCHGEFÜHRTEN OPERATIONEN

Standardoperationen

Erhebung der Daten:

direkte Erhebung beim/bei der Betroffenen
Erfassung bei anderen externen Subjekten

**Speicherung, Organisation, Aufbewahrung, Abfrage, Verarbeitung
im engeren Sinn, Änderung, Auswahl, Auslese, Verwendung, Sperrung,
Löschung, Vernichtung**

Besondere Operationen:

Verknüpfung und Vergleich von Daten mit anderen Verarbeitungen oder Archiven

- desselben Rechtsinhabers/derselben Rechtsinhaberin
- eines anderen Rechtsinhabers/einer anderen Rechtsinhaberin

Übermittlung

Verbreitung

BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG:

Die Datenverarbeitung hinsichtlich des Volksbegehrens und der Volksabstimmung umfasst trotz der unterschiedlichen Verfahren, mittels welchen die beiden Institute abgewickelt werden, eine Reihe von gemeinsamen Maßnahmen.

Hinsichtlich der Schritte, bei welchen sensible Daten verarbeitet werden können, beinhalten diese Maßnahmen die Phase der Einleitung (Hinterlegung der vorgeschriebenen Unterschriften und gegebenenfalls der Bestätigungen mit den meldeamtlichen Daten, aus denen hervorgeht, dass die Promotoren/Promotorinnen in den Wählerverzeichnissen einer Gemeinde des

Landes eingetragen ist, oder der entsprechenden Ersatzerklärungen) und die Phase der Überprüfung der Korrektheit der Angaben seitens der damit beauftragten Struktur.

Es folgen die Unterschriftensammlung nach dem von den einschlägigen Landesgesetzen vorgesehenen Verfahren und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, damit das Volksbegehren oder das Referendum in die Wege geleitet werden kann; die damit beauftragte Struktur überprüft die Korrektheit der verschiedenen Vorgänge und stellt fest, ob die Unterzeichner/Unterzeichnerinnen und gegebenenfalls die Promotoren/Promotorinnen in den Wählerverzeichnissen einer Gemeinde des Landes eingetragen sind.

Die Daten und die meldeamtlichen Bescheinigungen/Ersatzerklärungen der Promotoren/Promotorinnen und die die Unterzeichner/Unterzeichnerinnen betreffenden Daten können auch in einer eigenen Datenbank verarbeitet und gespeichert werden, zu der einzig und allein die Landtagsverwaltung Zugriff hat.

INFORMATIONSFLOSS:

- Entgegennahme von externen Dokumenten/Erstellung von internen Akten, Protokollierung, Klassifizierung, Ablage in Ordnern der Dokumente, welche die Institute der direkten Demokratie betreffen
- Zuweisung an den zuständigen Dienst/an das zuständige Amt
- Anlegung von Aktenordnern, welche die Verarbeitung betreffen
- Verarbeitung der Daten mittels elektronischer Verfahren
- Das Übersetzungsamt des Landtages nimmt auch die Verarbeitung und Aufbewahrung der in den Akten, Dokumenten und Protokollen enthaltenen Daten vor, falls die Übersetzung vom Statut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, von Landesgesetzen oder von der Geschäftsordnung des Landtages vorgesehen ist.
- Die Dokumentation ist für die gesamte Dauer des Verfahrens vom/von der für das Verfahren Verantwortlichen in Räumlichkeiten mit Zugangskontrolle aufzubewahren (laufendes Archiv).
- Nach Abschluss des Verfahrens und ab dem Zeitpunkt, zu dem die Dokumente nicht mehr für die Abwicklung der normalen Tätigkeiten des Amtes benutzt werden, werden sie dem Landtagsarchiv (Zwischenarchiv) übergeben, wo sie verbleiben, bis sie gegebenenfalls gemäß Landesgesetz vom 13. Dezember 1985, Nr. 17 "Regelung des Archivwesens und Errichtung des Südtiroler Landesarchivs" dem Landesarchiv zur definitiven Aufbewahrung übergeben werden.

VERORDNUNG ÜBER DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN SENSIBLEN UND RICHTSDATEN

(Artikel 20 und 21 des Legislativdekretes Nr. 196/2003 "Datenschutzkodex")

Formblatt Nr. 7

BEZEICHNUNG DER VERARBEITUNG:

**POLITISCHE TÄTIGKEIT, AUSRICHTUNGS-, KONTROLL- UND AUFSICHTS-
TÄTIGKEIT**

RECHTSQUELLEN

1. Verfassung, Art. 126 und folgende;
2. Autonomiestatut und entsprechende Durchführungsbestimmungen.

ANDERE QUELLEN

Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages

ZWECK DER VERARBEITUNG:

Art. 65 Legislativdekret Nr. 196/2003 "Politische Rechte und Publizität der Tätigkeit bestimmter Organe"

Art. 67 Legislativdekret Nr. 196/2003 "Kontroll- und Inspektionstätigkeit"

(Verarbeitung im Rahmen der Kontroll-, Ausrichtungs- und Aufsichtstätigkeit und der entsprechenden Dokumentation)

ART DER VERARBEITETEN DATEN:

Aus den Daten geht Folgendes hervor:

die rassische und ethnische
Herkunft

die religiöse Weltanschauung die philosophische Weltanschauung andere Weltanschauungen

die politischen Anschauungen

die Mitgliedschaft bei einer Partei, einer Gewerkschaft, Vereinigung oder Organisation mit religiöser, philosophischer, politischer oder gewerkschaftlicher Ausrichtung

der Gesundheitszustand: derzeit bisher Krankengeschichte der Familie

auch hinsichtlich der Familienangehörigen der betreffenden Person

Sexualleben

Gerichtsdaten

ART DER DATENVERARBEITUNG:

EDV-gestützt

manuell

ART DER DURCHGEFÜHRTEN OPERATIONEN

Standardoperationen

Erhebung der Daten:

direkte Erhebung beim/bei der Betroffenen

Erfassung bei anderen externen Subjekten

**Speicherung, Organisation, Aufbewahrung, Abfrage, Verarbeitung
im engeren Sinn, Änderung, Auswahl, Auslese, Verwendung, Sperrung,
Löschung, Vernichtung**

Besondere Operationen:

Verknüpfung und Vergleich von Daten mit anderen Verarbeitungen oder Archiven

- desselben Rechtsinhabers/derselben Rechtsinhaberin

- eines anderen Rechtsinhabers/einer anderen Rechtsinhaberin

Übermittlung

Landesregierung, Landtagsabgeordnete und Landtagsfraktionen, betroffene öffentliche Körperschaften, betroffene Verwaltungseinheiten

Gesetzliche Grundlagen: Autonomiestatut und Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages

Verbreitung

Es werden nur jene Daten verbreitet, die unbedingt erforderlich sind, um die Wahrung des Prinzips der Publizität der institutionellen Tätigkeit der für die politische Ausrichtung und Kontrolle zuständigen Organe zu gewährleisten.

Gesetzliche Grundlagen: Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages unter Einhaltung der spezifischen, von Artikel 65 Absatz 5 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 vorgesehenen Garantien.

BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG:

1. Aufsichtstätigkeit

Die Landtagsabgeordneten können im Rahmen ihrer Befugnisse entsprechende Akte (Anfragen) an die Landesregierung und an den Landtagspräsidenten/die Landtagspräsidentin richten,

wobei sie sich an die vom Autonomiestatut und von der Geschäftsordnung des Landtages vorgegebenen Vorgangsweisen zu halten haben.

Bei der Ausübung dieser Tätigkeit kann es zur Verarbeitung von sensiblen und Gerichtsdaten kommen, welche sich auf Personen beziehen, die Gegenstand der Anfrage sind.

Die Akte der Aufsichtstätigkeit können schriftlich oder mündlich im Landtagssaal beantwortet werden.

2. Politische Ausrichtungstätigkeit

Die Landtagsabgeordneten können im Rahmen ihrer Befugnisse Akte der politischen Ausrichtung einbringen (Beschlussanträge und Beschlussanträge zu Gesetzentwürfen), wobei sie sich an die vom Autonomiestatut und von der Geschäftsordnung des Landtages vorgegebenen Vorgangsweisen zu halten haben.

Bei der Abwicklung dieser Tätigkeit kann es (wenn auch nur in sehr beschränktem Ausmaß) zur Verarbeitung von sensiblen und Gerichtsdaten kommen, welche sich auf Personen beziehen, die gegebenenfalls in besagten Akten erwähnt werden.

Nach seiner Genehmigung durch den Landtag wird der Akt den betroffenen Organen übermittelt (Landtagsabgeordnete, Landesregierung, Verwaltungseinheiten des Landtages und der Landesregierung, öffentliche Körperschaften).

3. Verbreitung

Die Verbreitung der sensiblen oder Gerichtsdaten, welche die Aufsichts- und die politische Ausrichtungstätigkeit betreffen, kann nach der Vorgangsweise gemäß Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages und unter Einhaltung der spezifischen, von Artikel 65 Absatz 5 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 vorgesehenen Garantien erfolgen. Diesbezüglich wird auch auf das Formblatt Nr. 9 "Dokumentation der institutionellen Tätigkeit des Südtiroler Landtags und seiner Organe" verwiesen.

INFORMATIONSFLOSS:

- Entgegennahme von externen Dokumenten/Erstellung von internen Akten, Protokollierung, Klassifizierung, Ablage in Ordnern der Dokumente, welche die Ausrichtungs-, Kontroll- und Aufsichtstätigkeit betreffen
- Zuweisung an den zuständigen Dienst/an das zuständige Amt
- Durchführung der für die Erstellung der Tagesordnung erforderlichen Verwaltungsverfahren, entsprechende Mitteilung an die Landtagsabgeordneten, an die Landesregierung, an die Landtagsfraktionen, an die betroffenen Ämter des Landtages und der Landesregierung
- Eingabe des Textes der Akten in die entsprechende Datenbank, in die auch über das interne Datennetz und über Internet Einsicht genommen werden kann; diese Datenbank wird auch von der Landesregierung genutzt, um den Akt dem zuständigen Landesrat/der zuständigen Landesrätin zuzuweisen, damit er/sie die entsprechende Beantwortung vornehmen und den Verpflichtungen gemäß Aufforderung nachkommen kann

- In den Wortprotokollen werden veröffentlicht:
 - der die Aufsichtstätigkeit betreffende Akt und die entsprechende Beantwortung im Plenum
 - der vorgeschlagene Akt der politischen Ausrichtung und der vom Plenum genehmigte Akt
- Abschrift durch die zuständige Landtagsstruktur bzw. eine externe Struktur der auf Ton- oder Datenträger aufgenommenen Wortmeldungen anlässlich der Behandlung der besagten Akte
- Verteilung der Wortprotokolle an die Landtagsabgeordneten und gegebenenfalls Veröffentlichung auf der Landtagshomepage in den von der Geschäftsordnung vorgesehenen Formen und unter Einhaltung der spezifischen, von Artikel 65 Absatz 5 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 vorgesehenen Garantien. Diesbezüglich wird auch auf das Formblatt Nr. 9 "Dokumentation der institutionellen Tätigkeit des Südtiroler Landtages und seiner Organe" verwiesen.
- Übermittlung des Materials an die mit dem Druck der Protokolle beauftragten Druckerei
- Anlegung von Aktenordnern, welche die Verarbeitung betreffen
- Verarbeitung der Daten mittels elektronischer Verfahren
- Das Übersetzungsamt des Landtages nimmt auch die Verarbeitung und Aufbewahrung der in den Akten, Dokumenten und Protokollen enthaltenen Daten vor, falls die Übersetzung vom Statut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, von Landesgesetzen oder von der Geschäftsordnung des Landtages vorgesehen ist.
- Die Dokumentation ist für die gesamte Dauer des Verfahrens vom/von der für das Verfahren Verantwortlichen in Räumlichkeiten mit Zugangskontrolle aufzubewahren (laufendes Archiv).
- Nach Abschluss des Verfahrens und ab dem Zeitpunkt, zu dem die Dokumente nicht mehr für die Abwicklung der normalen Tätigkeiten des Amtes benutzt werden, werden sie dem Landtagsarchiv (Zwischenarchiv) übergeben, wo sie verbleiben, bis sie gegebenenfalls gemäß Landesgesetz vom 13. Dezember 1985, Nr. 17 "Regelung des Archivwesens und Errichtung des Südtiroler Landesarchivs" dem Landesarchiv zur definitiven Aufbewahrung übergeben werden.

VERORDNUNG ÜBER DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN SENSIBLEN UND RICHTSDATEN

(Artikel 20 und 21 des Legislativdekretes Nr. 196/2003 "Datenschutzkodex")

Formblatt Nr. 8

BEZEICHNUNG DER VERARBEITUNG:

ÜBERPRÜFUNG DES PASSIVEN WAHLRECHTS UND DER VORAUSSETZUN- GEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES MANDATS

RECHTSQUELLEN:

1. Autonomiestatut und entsprechende Durchführungsbestimmungen;
2. Gesetz vom 19. März 1990, Nr. 55, "Neue Bestimmungen zur Prävention der Kriminalität mafiöser Art und anderer schwerer Äußerungen sozialer Gefährlichkeit";
3. Legislativdekret vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, "Neuordnung des Gesundheitswesens gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421";
4. Gesetz vom 18. Jänner 1992, Nr. 16, "Bestimmungen über die Wahlen in den Regionen und Lokalkörperschaften";
5. Gesetz vom 13. Dezember 1999, Nr. 475, "Änderung des Artikels 15 des Gesetzes vom 19. März 1990, Nr. 55, in geltender Fassung";
6. Verfassungsgesetz vom 31. Jänner 2001, Nr. 2, "Bestimmungen über die Direktwahl der Präsidenten der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen";
7. Landesgesetz vom 14. März 2003, Nr. 4, "Bestimmungen über die im Jahr 2003 anfallende Wahl des Südtiroler Landtages";
8. Regionalgesetz vom 8. August 1983, Nr. 7, "Einheitstext der Regionalgesetze über die Wahl des Regionalrates".

ANDERE QUELLEN:

Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages

ZWECK DER VERARBEITUNG:

Art. 65 Legislativdekret Nr. 196/2003 "Politische Rechte und Publizität der Tätigkeit bestimmter Organe"

(Verarbeitung zwecks Anwendung der Bestimmungen über das passive Wahlrecht sowie über die Ausübung des Mandats der repräsentativen Organe, insbesondere zu folgenden Zwecken: Feststellung von Tatbeständen, welche einen Nichtwählbarkeits- oder Unvereinbarkeitsgrund darstellen oder den Amtsverfall, die Amtsenthebung oder Suspendierung von öffentlichen Ämtern zur Folge haben)

ART DER VERARBEITETEN DATEN:

Aus den Daten geht Folgendes hervor:

die rassische und ethnische Herkunft	<input checked="" type="checkbox"/>				
die religiöse Weltanschauung	<input checked="" type="checkbox"/>	die philosophische Weltanschauung	<input checked="" type="checkbox"/>	andere Weltanschauungen	<input checked="" type="checkbox"/>
die politischen Anschauungen	<input checked="" type="checkbox"/>				
die Mitgliedschaft bei einer Partei, einer Gewerkschaft, Vereinigung oder Organisation mit religiöser, philosophischer, politischer oder gewerkschaftlicher Ausrichtung					<input checked="" type="checkbox"/>
der Gesundheitszustand:		derzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	bisher	<input type="checkbox"/>
				Krankengeschichte der Familie	<input type="checkbox"/>
				auch hinsichtlich der Familienangehörigen der betreffenden Person	<input type="checkbox"/>
Sexualleben	<input type="checkbox"/>				
Gerichtsdaten	<input checked="" type="checkbox"/>				

ART DER DATENVERARBEITUNG:

EDV-gestützt
manuell

ART DER DURCHGEFÜHRTEN OPERATIONEN

Standardoperationen

Erhebung der Daten:

direkte Erhebung beim/bei der Betroffenen
Erfassung bei anderen externen Subjekten

Speicherung, Organisation, Aufbewahrung, Abfrage, Verarbeitung im engeren Sinn, Änderung, Auswahl, Auslese, Verwendung, Sperrung, Löschung, Vernichtung

Besondere Operationen:

Verknüpfung und Vergleich von Daten mit anderen Verarbeitungen oder Archiven

- desselben Rechtsinhabers/derselben Rechtsinhaberin
- eines anderen Rechtsinhabers/einer anderen Rechtsinhaberin

Übermittlung

Verbreitung

Das Wortprotokoll der Landtagssitzung - das den vollständigen Text des Berichts der Wahlbestätigungskommission und ihre Vorschläge an den Landtag enthält - wird in die entsprechende Datenbank eingespeist, die auch über das interne Datennetz und über das Internet zugänglich ist. Dabei sind die spezifischen, von Artikel 65 Absatz 5 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 vorgesehenen Garantien zu gewährleisten.

BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG:

1. Die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen und von den gewählten Landtagsabgeordneten unterzeichneten Erklärungen über die bekleideten Ämter und übernommenen Aufträge werden vom Generalsekretariat des Südtiroler Landtages entgegengenommen und von diesem an die Wahlprüfungskommission weitergeleitet, welche die Korrektheit der Erklärungen überprüft.
2. Die Daten werden zur Feststellung der juristischen Position der einzelnen Landtagsabgeordneten, zur Bestätigung der Wahl oder zur allfälligen Vorhaltung von Nichtwählbarkeits- oder Unvereinbarkeitsgründen verwendet.
3. Im Falle einer zeitweiligen Enthebung vom Amt wegen Verwicklung in Gerichtsverfahren holt das für die Auszahlung der Bezüge, die Steuerabzüge und die Rentenversicherung der Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten zuständige Amt die diesbezüglichen Gerichtsakten ein und setzt die Besoldung aus.

INFORMATIONSFLOSS:

- Entgegennahme von externen Dokumenten/Erstellung von internen Akten, Protokollierung, Klassifizierung, Ablage in Ordnern der Dokumente, welche die Überprüfung des passiven Wahlrechts und der Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats betreffen
- Zuweisung an den zuständigen Dienst/an das zuständige Amt
- Anlegung von Aktenordnern, welche die Verarbeitung betreffen
- Verarbeitung der Daten mittels elektronischer Verfahren
- Die Ergebnisse der von der Wahlbestätigungskommission durchgeführten Untersuchungen werden den direkt Betroffenen und dem gesamten Landtag mitgeteilt
- Das Übersetzungsamt des Landtages nimmt auch die Verarbeitung und Aufbewahrung der in den Akten, Dokumenten und Protokollen enthaltenen Daten vor, falls die Übersetzung vom Statut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, von Landesgesetzen oder von der Geschäftsordnung des Landtages vorgesehen ist.

- Die Dokumentation ist für die gesamte Dauer des Verfahrens von der für das Verfahren Verantwortlichen in Räumlichkeiten mit Zugangskontrolle aufzubewahren (laufendes Archiv).
- Nach Abschluss des Verfahrens und ab dem Zeitpunkt, zu dem die Dokumente nicht mehr für die Abwicklung der normalen Tätigkeiten des Amtes benutzt werden, werden sie dem Landtagsarchiv (Zwischenarchiv) übergeben, wo sie verbleiben, bis sie gegebenenfalls gemäß Landesgesetz vom 13. Dezember 1985, Nr. 17 "Regelung des Archivwesens und Errichtung des Südtiroler Landesarchivs" dem Landesarchiv zur definitiven Aufbewahrung übergeben werden.

VERORDNUNG ÜBER DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN SENSIBLEN UND RICHTSDATEN

(Artikel 20 und 21 des Legislativdekretes Nr. 196/2003 "Datenschutzkodex")

Formblatt Nr. 9

BEZEICHNUNG DER VERARBEITUNG:

DOKUMENTATION DER INSTITUTIONELLEN TÄTIGKEIT DES SÜDTIROLER LANDTAGES UND SEINER ORGANE

RECHTSQUELLEN:

1. Verfassung, Artikel 123 und folgende;
2. Autonomiestatut und entsprechende Durchführungsbestimmungen.

ANDERE QUELLEN:

Geschäftsordnung und Landtagsreglements

ZWECK DER VERARBEITUNG:

Art. 65 Legislativdekret Nr. 196/2003 "Politische Rechte und Publizität der Tätigkeit bestimmter Organe"

(Verarbeitung zwecks Anwendung der Bestimmungen über die Dokumentation der institutionellen Tätigkeit des Landtags)

ART DER VERARBEITETEN DATEN:

Aus den Daten geht Folgendes hervor:

die rassische und ethnische
Herkunft

die religiöse Weltanschauung die philosophische Weltanschauung andere Weltanschauungen

die politischen Anschauungen

die Mitgliedschaft bei einer Partei, einer Gewerkschaft, Vereinigung oder Organisation mit religiöser, philosophischer, politischer oder gewerkschaftlicher Ausrichtung

der Gesundheitszustand: derzeit bisher Krankengeschichte der Familie

auch hinsichtlich der Familienangehörigen der betreffenden Person

Sexualleben

Richtsdaten

ART DER DATENVERARBEITUNG:

EDV-gestützt
manuell

ART DER DURCHGEFÜHRTEN OPERATIONEN

Standardoperationen

Erhebung der Daten:

direkte Erhebung beim/bei der Betroffenen
Erfassung bei anderen externen Subjekten

**Speicherung, Organisation, Aufbewahrung, Abfrage, Verarbeitung
im engeren Sinn, Änderung, Auswahl, Auslese, Verwendung, Sperrung,
Löschung, Vernichtung**

Besondere Operationen:

Verknüpfung und Vergleich von Daten mit anderen Verarbeitungen oder Archiven

- desselben Rechtsinhabers/derselben Rechtsinhaberin
- eines anderen Rechtsinhabers/einer anderen Rechtsinhaberin

Übermittlung

Die Adressaten der Datenübermittlung, wie Landesregierung, Landtagsfraktionen usw. gehen aus der Geschäftsordnung und den Landtagsreglements hervor.

Verbreitung

Gesetzliche Grundlagen: Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages unter Einhaltung der spezifischen, von Artikel 65 Absatz 5 und von Artikel 22 Absatz 8 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 vorgesehenen Garantien.

BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG:

1. Tätigkeit des Landtags

Von jeder Landtagssitzung wird ein Protokoll und ein Wortprotokoll erstellt; beide können sensible und Gerichtsdaten enthalten.

Die Protokolle und die Wortprotokolle werden veröffentlicht, gebunden und am Sitz des Landtags verwahrt.

Die Wortprotokolle können den Landtagsabgeordneten übermittelt und gegebenenfalls unter Einhaltung der spezifischen, von Artikel 65 Absatz 5 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 vorgesehenen Garantien und von Artikel 22 Absatz 8 desselben Dekrets hinsichtlich der Verbreitung von Daten, die auf den Gesundheitszustand der Betroffenen schließen lassen könnten, auf der Landtagshomepage veröffentlicht werden.

Die Arbeiten des Landtages können auf Tonband, Film oder Video aufgenommen werden, um die Tätigkeit des Landtages oder andere mit seinen institutionellen Aufgaben zusammenhängende Tätigkeiten publik zu machen; besagte Aufnahmen können über Datennetzwerke und telematische Netzwerke verbreitet und über das Fernsehen ausgestrahlt werden. Dabei müssen die spezifischen von Artikel 65 Absatz 5 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 und von Artikel 22 Absatz 8 desselben Dekrets hinsichtlich der Verbreitung von Daten, die auf den Gesundheitszustand der Betroffenen schließen lassen könnten, vorgesehenen Garantien eingehalten werden.

2. Tätigkeit der ständigen Kommissionen, der Sonder- und Untersuchungskommissionen

Von den Sitzungen der ständigen Kommissionen, der Sonder- und Untersuchungskommissionen wird ein Sitzungsprotokoll erstellt, das sensible und Gerichtsdaten enthalten kann.

Bei der Abwicklung ihrer Tätigkeit kann die Untersuchungskommission von der Landesverwaltung, von den von ihr abhängigen Körperschaften und Betrieben Informationen und Klärstellungen sowie die Aushändigung von Akten und Dokumenten verlangen, die Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Landes betreffen oder jedenfalls von Landesinteresse sind.

Die Sitzungsprotokolle werden den Kommissionsmitgliedern übermittelt. Die von den Kommissionen eingeholten Informationen, Nachrichten und Dokumente können in den Abschlussbericht, der an alle Landtagsabgeordneten verteilt wird, aufgenommen werden. Jeder/Jede Abgeordnete kann eine Abschrift der Protokolle und aller anderen beim Sekretariat der Kommission aufbewahrten Dokumente erhalten. Dabei müssen die spezifischen von Artikel 65 Absatz 5 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 und von Artikel 22 Absatz 8 desselben Dekrets hinsichtlich der Verbreitung von Daten, die auf den Gesundheitszustand der Betroffenen schließen lassen könnten, vorgesehenen Garantien eingehalten werden.

3. Landtagsakte im Allgemeinen

Generell können sensible und Gerichtsdaten in allen Landtagsakten enthalten sein, so auch in jenen, die nicht in Sitzungsniederschriften aufscheinen. Die Verarbeitung von sensiblen und Gerichtsdaten, die gegebenenfalls in besagten Akten enthalten sind, wird durch die Bestimmungen geregelt, die auch die Behandlung der Akte regeln.

Für besagte Akte gilt das von der Geschäftsordnung des Landtages festgeschriebene Prinzip der Öffentlichkeit, laut dem sie nicht nur den je nach Art des Aktes zuständigen Subjekten zugestellt, sondern auch bestmöglich verbreitet werden müssen. Dies kann sowohl mittels traditioneller Systeme (auf Papier, über die Presse) als auch mittels Einspeisung in Datenbanken geschehen, welche über das Internet zugänglich sind. Dabei müssen die spezifischen von Artikel 65 Absatz 5 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 und von Artikel 22 Absatz 8 desselben Dekrets hinsichtlich der Verbreitung von Daten, die auf den Gesundheitszustand der Betroffenen schließen lassen könnten, vorgesehenen Garantien eingehalten werden.

Diesbezüglich wird auch auf das Formblatt Nr. 7 "Politische Tätigkeit, Ausrichtungs-, Kontroll- und Aufsichtstätigkeit" verwiesen.

INFORMATIONSFLOSS:

- Entgegennahme von externen Dokumenten/Erstellung von internen Akten, Protokollierung, Klassifizierung, Ablage in Ordnern der Dokumente, welche die institutionelle Tätigkeit der Landtagsorgane betreffen

- Zuweisung an den zuständigen Dienst/an das zuständige Amt
- Anlegung von Aktenordnern, welche die Verarbeitung betreffen
- Verarbeitung der Daten mittels elektronischer Verfahren
- Abschrift durch die zuständige Landtagsstruktur bzw. eine externe Struktur der auf Ton- oder Datenträgen aufgenommenen Wortmeldungen anlässlich der Behandlung der besagten Akte
- Übermittlung des Materials an die mit dem Druck der Protokolle beauftragten Druckerei
- Das Übersetzungsamt des Landtages nimmt auch die Verarbeitung und Aufbewahrung der in den Akten, Dokumenten und Protokollen enthaltenen Daten vor, falls die Übersetzung vom Statut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, von Landesgesetzen oder von der Geschäftsordnung des Landtages vorgesehen ist.
- Die Dokumentation ist für die gesamte Dauer des Verfahrens vom/von der für das Verfahren Verantwortlichen in Räumlichkeiten mit Zugangskontrolle aufzubewahren (laufendes Archiv).
- Nach Abschluss des Verfahrens und ab dem Zeitpunkt, zu dem die Dokumente nicht mehr für die Abwicklung der normalen Tätigkeiten des Amtes benutzt werden, werden sie dem Landtagsarchiv (Zwischenarchiv) übergeben, wo sie verbleiben, bis sie gegebenenfalls gemäß Landesgesetz vom 13. Dezember 1985, Nr. 17 "Regelung des Archivwesens und Errichtung des Südtiroler Landesarchivs" dem Landesarchiv zur definitiven Aufbewahrung übergeben werden.

VERORDNUNG ÜBER DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN SENSIBLEN UND RICHTSDATEN

(Artikel 20 und 21 des Legislativdekretes Nr. 196/2003 "Datenschutzkodex")

Formblatt Nr. 10

BEZEICHNUNG DER VERARBEITUNG:

**RECHTSSCHUTZ - VERGÜTUNG DER RICHTS- UND ANWALTSKOSTEN
ZUGUNSTEN DER LANDTAGSABGEORDNETEN, DER VERWAL-
TER/VERWALTERINNEN UND LANDTAGSBEDIENSTETEN WEGEN TATEN
UND HANDLUNGEN, DIE MIT DER DURCHFÜHRUNG DES DIENSTES BZW.
MIT DER AUSÜBUNG DES MANDATS ZUSAMMENHÄNGEN**

RECHTSQUELLEN:

Landesgesetz vom 9. November 2001, Nr. 16, "Verwaltungsrechtliche Haftung der Verwalter und des Personals des Landes und der Körperschaften des Landes"

ANDERE QUELLEN:

Landtagsverordnung "Bestimmungen über Entschädigungen, Vergütungen, Rückvergütungen, Abzüge bei Abwesenheit" vom 31. Jänner 1967, in geltender Fassung

ZWECK DER VERARBEITUNG:

Art. 65 Legislativdekret Nr. 196/2003 "Politische Rechte und Publizität der Tätigkeit bestimmter Organe"

Art. 71 Legislativdekret Nr. 196/2003 "Straf- und Schutzmaßnahmen"

(Verarbeitung zwecks Wahrung der Rechte im Falle von zivil- oder strafrechtlichen Verfahren gegen Landtagsabgeordnete, Bedienstete oder Verwalter/Verwalterinnen wegen Taten oder Handlungen, die mit der Durchführung des Dienstes oder der Ausübung des Mandats in Zusammenhang stehen).

ART DER VERARBEITETEN DATEN:

Aus den Daten geht Folgendes hervor:

die rassische und ethnische
Herkunft

die religiöse Weltanschauung die philoso-
phische Welt- andere Welt-
anschauungen
anschauung

die politischen Anschauun-
gen

die Mitgliedschaft bei einer Partei, einer Gewerkschaft, Vereinigung oder Organisati-
on mit religiöser, philosophischer, politischer oder gewerkschaftlicher Ausrichtung

der Gesund- derzeit bisher Krankengeschichte
heitszustand: der Familie

auch hinsichtlich
der Familienange-
hörigen der betref-
fenden Person

Sexualleben
Gerichtsdaten

ART DER DATENVERARBEITUNG:

EDV-gestützt
manuell

ART DER DURCHGEFÜHRTEN OPERATIONEN

Standardoperationen

Erhebung der Daten:

direkte Erhebung beim/bei der Betroffenen
Erfassung bei anderen externen Subjekten

**Speicherung, Organisation, Aufbewahrung, Abfrage, Verarbeitung
im engeren Sinn, Änderung, Auswahl, Auslese, Verwendung, Sperrung,
Löschung, Vernichtung**

Besondere Operationen:

Verknüpfung und Vergleich von Daten mit anderen Verarbeitungen oder Archiven

- desselben Rechtsinhabers/derselben Rechtsinhaberin
- eines anderen Rechtsinhabers/einer anderen Rechtsinhaberin

Übermittlung

Verbreitung

BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG:

Der/Die Abgeordnete, Bedienstete oder Verwalter/Verwalterin ersucht nicht um Rechtsbeistand, sondern beauftragt einen eigenen Verteidiger mit seiner/ihrer Verteidigung. Den Landtagsabgeordneten steht - auch nach Amts- oder Mandatsverfall - auf Antrag und nach Vorlage der gemäß den geltenden Gebührenordnungen erstellten Rechnungen, die Rückerstattung der Anwalts-, Gerichts- und Gutachterkosten zu, welche sie für die Verteidigung in jedwedem Rechtsverfahren getragen haben, in welches sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Mandats als Landtagsabgeordnete und damit zusammenhängenden Funktionen verwickelt

waren, sofern sie nicht wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangener Handlungen oder Unterlassungen verurteilt worden sind.

INFORMATIONSFLOSS:

- Entgegennahme von externen Dokumenten/Erstellung von internen Akten, Protokollierung, Klassifizierung, Ablage in Ordnern der Dokumente, welche das Verfahren betreffen
- Zuweisung an den zuständigen Dienst/an das zuständige Amt
- Anlegung von Aktenordnern, welche die Verarbeitung betreffen
- Verarbeitung der Daten mittels elektronischer Verfahren
- Das Übersetzungsamt des Landtages nimmt auch die Verarbeitung und Aufbewahrung der in den Akten, Dokumenten und Protokollen enthaltenen Daten vor, falls die Übersetzung vom Statut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, von Landesgesetzen oder von der Geschäftsordnung des Landtages vorgesehen ist.
- Die Dokumentation ist für die gesamte Dauer des Verfahrens vom/von der für das Verfahren Verantwortlichen in Räumlichkeiten mit Zugangskontrolle aufzubewahren (laufendes Archiv).
- Nach Abschluss des Verfahrens und ab dem Zeitpunkt, zu dem die Dokumente nicht mehr für die Abwicklung der normalen Tätigkeiten des Amtes benutzt werden, werden sie dem Landtagsarchiv (Zwischenarchiv) übergeben, wo sie verbleiben, bis sie gegebenenfalls gemäß Landesgesetz vom 13. Dezember 1985, Nr. 17 "Regelung des Archivwesens und Errichtung des Südtiroler Landesarchivs" dem Landesarchiv zur definitiven Aufbewahrung übergeben werden.

VERORDNUNG ÜBER DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN SENSIBLEN UND RICHTSDATEN

(Artikel 20 und 21 des Legislativdekretes Nr. 196/2003 "Datenschutzkodex")

Formblatt Nr. 11

BEZEICHNUNG DER VERARBEITUNG:

TÄTIGKEIT DES LANDESBEIRATES FÜR KOMMUNIKATIONSWESEN

RECHTSQUELLEN:

1. Gesetz vom 31. Juli 1997, Nr. 249 "Errichtung der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen und Bestimmungen über das Telekommunikationswesen sowie über Rundfunk und Fernsehen";
2. Landesgesetz vom 18. März 2002, Nr. 6, Bestimmungen zum Kommunikationswesen und zur Rundfunkförderung".

ANDERE QUELLEN:

1. Geschäftsordnung des Landesbeirates für Kommunikationswesen;
2. Beschlüsse der Aufsichtsbehörde über das Kommunikationswesen.

ZWECK DER VERARBEITUNG:

Art. 67 Legislativdekret Nr. 196/2003 "Kontroll- und Inspektionstätigkeit"
(Verarbeitung zwecks Ausübung folgender Funktionen, die von der Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 13 des Gesetzes Nr. 249/1997 an die regionalen Kommunikationsbeiräte delegiert wurden: Führung, Garantie, Verwaltung, Überwachung und Kontrolle im Bereich Kommunikationswesen).

ART DER VERARBEITETEN DATEN:

Aus den Daten geht Folgendes hervor:

die rassische und ethnische
Herkunft

die religiöse Weltanschauung die philosophische Weltanschauung andere Weltanschauungen

die politischen Anschauungen

die Mitgliedschaft bei einer Partei, einer Gewerkschaft, Vereinigung oder Organisation mit religiöser, philosophischer, politischer oder gewerkschaftlicher Ausrichtung

der Gesundheitszustand: derzeit bisher Krankengeschichte der Familie

auch hinsichtlich
der Familienange-
hörigen der betref-
fenden Person

Sexualleben
Gerichtsdaten

ART DER DATENVERARBEITUNG:

EDV-gestützt
manuell

ART DER DURCHGEFÜHRTEN OPERATIONEN

Standardoperationen

Erhebung der Daten:

direkte Erhebung beim/bei der Betroffenen
Erfassung bei anderen externen Subjekten

**Speicherung, Organisation, Aufbewahrung, Abfrage, Verarbeitung
im engeren Sinn, Änderung, Auswahl, Auslese, Verwendung, Sperrung,
Löschung, Vernichtung**

Besondere Operationen:

Verknüpfung und Vergleich von Daten mit anderen Verarbeitungen oder Archiven

- desselben Rechtsinhabers/derselben Rechtsinhaberin
- eines anderen Rechtsinhabers/einer anderen Rechtsinhaberin

Übermittlung

Übermittlung, gemäß Gesetz Nr. 249/1997, der Ergebnisse der Untersuchungs-, Kontroll- und Überwachungstätigkeit an die Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen.

Verbreitung

BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG:

Verarbeitung von Gerichtsdaten (und anderer Daten) aufgrund der vom Landesbeirat für Kommunikationswesen ergriffenen Maßnahmen, aufgrund anderer Maßnahmen, in die er verwickelt ist, oder aufgrund von Informationen, in deren Besitz er durch seine Kontrolltätigkeit gelangt ist.

INFORMATIONSFLOSS:

- Entgegennahme von externen Dokumenten/Erstellung von internen Akten, Protokollierung, Klassifizierung, Ablage in Ordnern der Dokumente, welche die Tätigkeit des Landesbeirates für Kommunikationswesen betreffen
- Zuweisung an den zuständigen Dienst/an das zuständige Amt
- Anlegung von Aktenordnern, welche die Verarbeitung betreffen
- Verarbeitung der Daten mittels elektronischer Verfahren
- Das Übersetzungsamt des Landtages nimmt auch die Verarbeitung und Aufbewahrung der in den Akten, Dokumenten und Protokollen enthaltenen Daten vor, falls die Übersetzung vom Statut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, von Landesgesetzen oder von der Geschäftsordnung des Landtages vorgesehen ist.
- Die Dokumentation ist für die gesamte Dauer des Verfahrens vom/von der für das Verfahren Verantwortlichen in Räumlichkeiten mit Zugangskontrolle aufzubewahren (laufendes Archiv).
- Nach Abschluss des Verfahrens und ab dem Zeitpunkt, zu dem die Dokumente nicht mehr für die Abwicklung der normalen Tätigkeiten des Amtes benutzt werden, werden sie dem Landtagsarchiv (Zwischenarchiv) übergeben, wo sie verbleiben, bis sie gegebenenfalls gemäß Landesgesetz vom 13. Dezember 1985, Nr. 17 "Regelung des Archivwesens und Errichtung des Südtiroler Landesarchivs" dem Landesarchiv zur definitiven Aufbewahrung übergeben werden.